Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3631

Antrag

der Abgeordneten Stücklen, Dr. Jaeger, Wagner, Schlager, Frau Dr. Kuchtner und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 112 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1773) wird wie folgt geändert:

„(3) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens dringend verdächtig ist, besteht ein Haftgrund auch dann, wenn die Gefahr begründet ist, daß der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung ein weiteres Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen gleicher oder ähnlicher Art begehen werde (Wiederholungsgefahr), die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist und der Beschuldigte wegen des Verbrechens oder Vergehens, dessen er dringend verdächtig ist, voraussichtlich eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verwirkt hat."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1968

Stücklen
Dr. Jaeger
Wagner
Schlager
Frau Dr. Kuchtner
Dr. Althammer
Bauer (Wasserburg)
Prinz von Bayern
Dr. Brenck
Ehnes
Dr. Hudak
Krug
Leukert
Memmel
Dr. Pohle
Rainer
Schlee
Schmidhuber
Stiller
Unertl
Ziegler

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51